

**A N F R A G E** von Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) und Martin Farner (FDP, Oberstammheim)

betreffend Rolle des Kantons Zürich in der Etappe II des Sachplanes geologische Tiefenlagerung (SGT)

Im Herbst 2011 haben die Regionalkonferenzen ihre gemäss SGT vorgesehenen Arbeiten aufgenommen. Im Januar 2012 legten die Entsorgungspflichtigen, wie vom SGT verlangt, Vorschläge für konkrete Standorte im Rahmen der Standortgebiete zur Diskussion in den Regionalkonferenzen vor. Die entsprechenden Fachgruppen Oberflächenanlagen nahmen ihre Arbeit auf. Im Frühsommer 2012 meldeten sich die Vertreter des Kantons mit der Aussage, die von der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) zur Diskussion gestellten Standorte seien insgesamt abzulehnen, da sie allesamt im Gewässerschutzgebiet Au lägen. Daraufhin fanden Ausbildungsveranstaltungen für die Teilnehmenden der Regionalkonferenzen mit Vertretern des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), des Bundesamtes für Energie (BFE) und des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates (ENSI) statt. Dabei verwiesen die Bundesvertreter auf Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG) resp. Art. 32 Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV). Danach umfasst der Gewässerschutzbereich Au die nutzbaren Grundwasservorkommen und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. In den besonders gefährdeten Bereichen bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. Es bestehen unter anderem Einschränkungen in Bezug auf die Errichtung von Lageranlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten (z.B. Brenn- und Treibstoffe sowie Schmiermittel) und für Bauten, die ins Grundwasser reichen. (Nebenbei: Radioaktive Abfälle liegen sowohl verglast wie auch in abgebrannten Brennelementen in fester Form vor).

Die Regionalkonferenz Nördlich Lägern beschloss auf Antrag des Kantonsvertreters, dass die NAGRA beauftragt werden soll, sogenannte Potenzialräume ausserhalb von jeglichen Gewässerschutzbereichen vorzuschlagen, welche durch die Fachgruppe Oberflächenanlage (FG OFA) zu beurteilen waren. Die FG OFA schlug der Vollversammlung im März 2013 drei Potenzialräume vor, innerhalb welcher die NAGRA nun zu den bisher vier zur Diskussion gestellten Standortarealen, drei weitere prüfen soll. An der Sitzung der FG OFA stellte der Kantonsvertreter den Antrag, einen vierten Standort ausserhalb der Potenzialräume im Gebiet Sanzenberg/Saxegruob zu untersuchen. Im Beurteilungsraster der OFA war dieses Gebiet ausserhalb der diskutierten Potenzialräume und liegt im Gewässerschutzbereich Au. An der Vollversammlung vom 20. April wurden die Teilnehmenden orientiert, dass durch das AWEL des Kantons Zürich bei der Nagra direkt die Abklärung des vierten Standorts in Auftrag gegeben wurde. Die VV Regionalkonferenz konnten dazu ihre Meinung nicht abgeben.

In diesem Zusammenhang stellen sich sowohl Verfahrens- als auch inhaltliche Fragen. Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Wie sieht der Regierungsrat die Rolle des Kantons im SGT?
2. Welche Rolle will der Regierungsrat in Etappe II des SGT wahrnehmen?
3. Welchen Auftrag hat der Kantonsvertreter in den Regionalkonferenzen? Von wem?

4. Ist der Regierungsrat der Meinung, Verfahren und Kompetenzen der Regionalkonferenzen seien auch durch den Kantonsvertreter zu respektieren?
5. Wie interpretiert der Regierungsrat das Gewässerschutzgesetz des Bundes, insbesondere Art. 19 Abs. 2 GSchG resp. Art. 32 Abs. 2 GSchV?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen des AWEL bei der Definition von Potenzialräumen?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass nun «plötzlich» auch Gewässerschutzbereiche Au nach Ansicht des AWEL doch Standorte für OFA sein können?

Gabriela Winkler  
Martin Farner